
Aufgrund des § 71 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung vom 26. Juni 1990 in Verbindung mit § 3 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) in der Fassung vom 05. Februar 1993 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7, Seite 45 ff.) und der §§ 6, 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18. August 1993 die folgende

Satzung
für das Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven

beschlossen.

§ 1

- (1) Für die Stadt Wilhelmshaven besteht gem. § 69 Abs. 3 SGB VIII ein Jugendamt.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

- (1) Das Jugendamt hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Aufgaben, die sich aus dem SGB VIII ergeben,
 - b) Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist.
- (2) Das Jugendamt hat die Tätigkeit der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen und zu fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen.

§ 3

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 3 AGKJHG als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

2. mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist nach dem in Abs. 1 und Abs. 2 vorgesehenen Verfahren ein/e Vertreter/in zu bestimmen.
- (4) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören gem. § 4 Abs. 1 AGKJHG dem Jugendhilfeausschuß an:

1. Kraft Amtes:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
- b) die/der Stadtjugendpfleger/in,
- c) die kommunale Frauenbeauftragte

2. a) je ein/e Vertreter/in sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind,
- b) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
- c) ein/e Elternvertreter/in oder ein/e Erzieher/in aus einer Kindertagesstätte (vorschlagsberechtigt: die Arbeitsgemeinschaft der konfessionellen und freien Träger der Kindertagesstätten in Wilhelmshaven,
- d) ein/e Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher (vorschlagsberechtigt: der Ausländerbeirat der Stadt Wilhelmshaven),
- e) zwei weitere in der Jugendhilfe erfahrene Personen.

- (5) Für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind mindestens doppelt so viele Vorschläge zu machen, wie Sitze bzw. Vertretungen zu besetzen sind.

Hinsichtlich der von Verbänden, Vereinigungen oder Arbeitsgemeinschaften gem. Abs. 4 vorzuschlagenden beratenden Mitglieder soll entsprechend verfahren werden.

- (6) Fraktionen und Gruppen im Rat, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 51 NGO kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 4

Scheidet ein gewähltes oder bestelltes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied entsprechend dem Verfahren nach § 3 zu wählen oder zu bestellen. Das Entsprechende gilt für die Stellvertreter/innen.

§ 5

- (1) Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihr/e/sein/e Stellvertreter/in müssen dem Rat der Stadt angehören.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr zusammen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuß ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Stimmberechtigten dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 6

- (1) Der Jugendhilfeausschuß hat neben den in § 71 Abs. 2 SGB VIII insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Beschlußfassung über die Angelegenheit der Jugendhilfe gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII,
 - b) Beschlußfassung über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist, weil sie in dieser Angelegenheit entschieden hatte,
 - c) Wahrnehmung des Anhörungsrechtes in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlußfassung durch den Rat sowie Ausübung des Antragsrechtes vor dem Rat,
 - d) Beschlußfassung über die Vorschlagsliste der Jugend-schöffen und Jugendhilfeschoffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
 - e) Beschlußfassung über die Übertragung von Jugendamtsaufgaben gem. den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 SGB VIII.
 - f) Vorschläge über die Schaffung und Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Für besondere Aufgaben kann er Unterausschüsse bilden.

§ 7

- (1) Für die Geschäftsführung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seiner Ausschüsse.
- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Sitzungvergütungen nach Maßgabe der Satzung zur Regelung des Auslagenersatzes und des Verdienstausfalls für ehrenamtlich tätige Personen in der aktuell geltenden Fassung.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich nach Maßgabe der Nds. Gemeindeordnung und des § 71 Abs. 3 SGB VIII.

§ 8

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses zu führen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven vom 18. Oktober 1977 in der Fassung der Änderung vom 19. Dezember 1990 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 18. August 1993

Menzel
Oberbürgermeister

Schreiber
Oberstadtdirektor